

Standards der Bevölkerung getroffen haben. In diesem Zusammenhang sind die Hinweise über die Abgrenzung der Verbrechen gegen die Volkswirtschaft von den Staatsverbrechen zu beachten<sup>20)</sup>.

b) Auf der **objektiven Seite** werden die Verbrechen nach § 1 WStVO durch eine Reihe von Begehungsformen charakterisiert, die in den einzelnen Ziffern dieser Bestimmung beschrieben sind. Sämtlichen Handlungen ist hierbei eines gemeinsam: Sie haben die gleiche Angriffsrichtung; denn durch sie muß die Durchführung der Wirtschaftsplanung oder die Versorgung der Bevölkerung gefährdet sein. Damit handelt es sich bei § 1 WStVO um ein konkretes Gefährdungsdelikt, d. h. die Gefährdung ist Tatbestandsmerkmal und muß konkret nachgewiesen werden. Das bedeutet, daß stets festgestellt werden muß, worin die Gefährdung gesehen wird. Die Erfüllung dieser Aufgabe bereitet den Justizfunktionären in der Praxis nicht selten Schwierigkeiten. Voraussetzung ist, daß der demokratische Jurist stärker und tiefer als bisher Einblick in die wirtschaftlichen Zusammenhänge nimmt, um beurteilen zu können, ob ein bestimmtes Verhalten zu einer Gefährdung der Durchführung der Wirtschaftsplanung oder der Versorgung der Bevölkerung geführt hat, oder ob dies nicht der Fall ist.

Wird die eingetretene Gefährdung nicht festgestellt, d. h. unterläßt es der Richter, sich mit dieser Frage auseinanderzusetzen, so bedeutet es die Nichtprüfung eines Tatbestandsmerkmals und damit die Verletzung des Gesetzes, wenn trotzdem Verurteilung nach § 1 WStVO erfolgt. Bei der ständig weiter fortschreitenden Stabilisierung unseres Wirtschaftsgefüges ist es mehr denn je erforderlich, der Prüfung gerade dieses Tatbestandsmerkmals besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden. Dieser Gedanke kommt auch in einem Urteil des Obersten Gerichts zum Ausdruck, in dem es heißt:

„Der Angeklagte hat auch nicht gegen § 1 Abs. 1 Ziff. 2 WStVO verstoßen. Der Autobus ist vom Angestellten zwar seinem bestimmungsmäßigen Gebrauch entzogen worden, auch wenn er ihn für den Personenverkehr einschließlich des Berufsverkehrs eingesetzt hat; jedoch hat der Ausfall des Kraftfahrzeuges für die vorgesehenen Personentransporte keine Gefährdung — auch nicht im Rahmen eines minderschweren Falles — herbeigeführt.“<sup>21)</sup>

Die Bestimmung des § 1 WStVO läßt erkennen, daß es sich hier um ein Erfolgsdelikt handelt. Daraus folgt, daß zwischen den in den einzelnen Ziffern des § 1 WStVO beschriebenen Handlungen und der eingetretenen Gefährdung Kausalzusammenhang bestehen muß.

20) Vgl. Teil A III 1 dieser Darstellung.

21) Neue Justiz 1954, Heft 5, S. 140.